

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand : Juli 2020

Hallo Ski-/Snowboardfans,

die folgenden Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen uns.

Wir bitten euch, diesen Text genau zu lesen und uns bei Fragen direkt zu kontaktieren. Wenn mal Probleme auftreten sollten, sprecht mit eurem Reiseleiter oder kontaktiert uns direkt, damit wir gemeinsam eine Lösung finden.

Zusätzlich zu den gesetzlich geltenden Vorschriften zum Reisevertragsrecht lt. §§ 651 a ff. BGB werden zwischen dem Reiseveranstalter Tom-Skireisen.de und dem Kunden/(Reise-)Teilnehmer die folgenden AGBs vereinbart:

1. Anmeldung / Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter Tom-Skireisen den Abschluss eines Reisevertrages auf Basis der Ausschreibung auf der Website verbindlich an. Die Anmeldung kann über die Online-Buchungsfunktion auf der Internetseite von Tom-Skireisen, per E-Mail, schriftlich, per Fax oder telefonisch vorgenommen werden. Pro Reiseteilnehmer ist eine separate Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit Annahme durch den Veranstalter zustande. Diese Annahme erfolgt durch die Zusendung einer Reisebestätigung an den Teilnehmer normalerweise innerhalb von max. 14 Tagen (gilt ab September eines jeden Jahres) nach Anmeldung per E-Mail als PDF-Dokument oder in Ausnahmefällen schriftlich per Post. Falls die Bestätigung einmal nicht innerhalb von 14 Tagen beim Kunden eingeht (z.B. durch Verlust auf dem Postweg, Verzögerung durch hohes Buchungsaufkommen,...), berechtigt das nicht zum kostenlosen Rücktritt.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung bzw. von den Angaben auf der Website ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem Reiseveranstalter die Annahme innerhalb der Bindungsfrist ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung (z.B. durch Überweisung der Anzahlung) erklärt.

1.3 Bei Rechen- oder Druckfehlern in der Bestätigung behält sich Tom-Skireisen deren Korrektur und die Anfechtung des Vertrags vor. Die auf der Homepage angegebenen Angaben sind bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, vor dem Abschluss des Reisevertrags Änderungen zu erklären. Hierüber wird der Kunde jedoch vorab informiert.

1.4 Teilnahmeberechtigt bei Gruppenreisen ist, wer die notwendige Toleranz für eine Gruppenreise mit u.U. jungen Reiset Teilnehmern aufweisen kann.

1.5 Das Mindestalter für die Teilnahme an den von Tom-Skireisen angebotenen Reisen beträgt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten 16 Jahre. Bei Teilnehmern, die zu Beginn der Reise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Zuge der Anmeldung zusätzlich eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung beim Veranstalter vorzulegen. Der Reiseveranstalter und deren Reiseleiter übernehmen bei minderjährigen Reiset Teilnehmern keine Aufsichtspflicht.

1.6 Die Reiseunterlagen (inkl. Abfahrtsorten/-zeiten, Gepäckliste und weiteren Infos) werden etwa 5-7 Tage vor Reisebeginn per E-Mail versandt.

1.7 Alle zugesandten Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren, insb. die Anmeldebestätigung zwecks Bankverbindung und Geldbetrag für die Restzahlung.

1.8 Ein bereits gewährter Gruppenrabatt ist nachzuzahlen, wenn sich die anfängliche Gruppengröße verringert und die Mindestteilnehmerzahl für den jeweiligen Gruppenrabatt nicht mehr erreicht wird.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss und Zugang der Anmeldebestätigung ist vom Teilnehmer innerhalb von 6 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 100 € per Überweisung auf das Bankkonto des Veranstalters zu leisten.

2.2 Der Restbetrag muss spätestens 3 Wochen vor Fahrtbeginn ohne weitere Aufforderung eingehen (bitte die Banklaufzeiten beachten!).

2.3 Bei Buchungen innerhalb von 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.4 Gehen die unter 2.1 bis 2.3 genannten Zahlungen nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum ein, gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Die Nicht-Zahlung der entsprechenden Beträge gleicht nicht einem Rücktritt vom geschlossenen Reisevertrag. Dennoch besteht kein Anspruch auf die Reiseleistung. Alle Ansprüche seitens des Veranstalters werden jedoch geltend gemacht und dieser hat das Recht, aber nicht die Pflicht, vom Reisevertrag zurückzutreten. Zahlungen sind zu leisten auf die folgende Bankverbindung: Tom-Skireisen, Sparkasse Bielefeld, IBAN: DE83 4805 0161 0050 0533 13, BIC: SPBIDE33XXX

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Reiseangebote auf der Homepage des Veranstalters und aus den hierauf beziehenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und vereinbarte Sonderwünsche bedürfen der Bestätigung des Veranstalters. Der Reiseveranstalter behält sich außerdem ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Preisänderungen aufgrund von Wechselkursen in Höhe bis zu 5 % sind dem Veranstalter vorbehalten, müssen dem Kunden jedoch unverzüglich, spätestens bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn mitgeteilt werden.

3.3 Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person: • 1 Handgepäckstück (bis max. 5kg) • 1 Gepäckstück (Koffer oder Reisetasche in Standardgröße, bis max. 20kg) • 1 Paar Ski inkl. Stöcke oder 1 Snowboard • Skischuhe oder Snowboardboots Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung von zusätzlichem Gepäck.

3.4 Animation und Programmgestaltung sind zwar Leistungsbestandteile, können aber von Fahrt zu Fahrt unterschiedlich ausgeprägt sein (abhängig von Teilnehmern und Reiseleitern). Eine Rückvergütung aufgrund fehlender oder ungenügender Animation/Programmgestaltung ist nicht möglich.

3.5 Ski- und Snowboardkurse: • Die Anmeldung zu den Ski- und Snowboardkursen muss bei der Reisebuchung erfolgen, nachträgliche Anmeldungen am Zielort sind nur möglich, wenn bereits Kurse der gewünschten Kursklasse stattfinden und die max. Teilnehmerzahl (Ski: 9 Personen / Snowboard: 6 Personen) nicht überschritten wird. Die jeweils angebotenen Kurse sind in den jeweiligen Fahrten ausgeschrieben. • Skifahrer erhalten in der Regel 3-5 Einheiten mit je 2 Stunden Unterricht (entsprechend der Ausschreibung der jeweiligen Fahrt). • Snowboardschüler werden nach Absprache/ Interesse vor Ort unterrichtet. Kursteilnehmer erhalten mindes-

tens 2 Einheiten mit je 2 Stunden. Bei größerer Teilnehmerzahl wird ein eigener Snowboardlehrer eingesetzt, der mehr als 2 Einheiten gibt; ansonsten arbeiten wir mit den örtlichen Snowboardschulen zusammen. • Verkleinert sich eine Gruppe auf 3 oder weniger Teilnehmer, behalten wir uns das Recht vor, Gruppen zusammenzulegen oder die Anzahl der Unterrichtseinheiten zu verkürzen! • Tom-Skireisen lehnt jegliche Haftung für Unfälle, die sich während oder vor dem Skiunterricht ereignen, ab. Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmer! • Krankheits- oder witterungsbedingte Kursausfälle werden nicht ersetzt.

3.6 Bei Nicht-Inanspruchnahme von Inklusivleistungen durch den Kunden (z.B. Teilnahme an angebotenen Ski- oder Snowboardkursen) besteht kein Recht auf eine teilweise Erstattung des Reisepreises.

3.7 Damit möglichst alle Fahrten stattfinden behält sich Tom-Skireisen vor, bei geringen Teilnehmerzahlen einzelne Busrouten zusammen zu legen. Evtl. können Wartezeiten entstehen oder ein Umsteigen erforderlich sein. Anstatt eines Reisebusses behalten wir uns bei geringer Teilnehmerzahl außerdem vor, auf einzelnen Fahrten 8/9-Sitzer Kleinbusse oder andere Firmenfahrzeuge (ohne den Komfort eines 3- oder 4-Sterne Fernreisebusses) einzusetzen. Busabfahrtszeiten und -zustiege können sich verändern, solange sie den Zuschnitt der Reise nicht wesentlich beeinflussen.

3.8 "Bus vor Ort" bedeutet nicht, dass der Bus für tägliche, sondern für gelegentliche Aktivitäten zur Verfügung steht.

3.9 Bei den Skireisen nach Südtirol bleibt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Pers.) kein eigener Bus vor Ort.

3.10 Zimmerkategorie Appartement: Bei der Buchung von Appartements steht nicht automatisch für jeden eingebuchten Teilnehmer ein Bett im Schlafzimmer zur Verfügung, hier werden i.d.R. auch weitere Schlafgelegenheiten (z.B. ausziehbares Schlafsofa im Wohnbereich) mit belegt.

3.11 Mögliche Leistungsänderungen aufgrund von Covid-19 etc.: Unser Winterreiseprogramm für die kommende Saison ist auf Basis eines „relativ normalen“ Winters geplant, aufgrund der laufend erfolgenden Änderungen bei vielen gesetzlichen Vorgaben sind jedoch einzelne Leistungsänderungen möglich. Dies kann unter anderem die folgenden Punkte betreffen:

3.11.1 Programmpunkte: Sollten aufgrund von z.B. Covid-19 Maßnahmen einzelne Programmpunkte vor Ort nicht möglich sein (z.B. durch behördliche Bestimmungen wie Abstandsregelungen oder Kontaktbeschränkungen), hat der Teilnehmer kein Recht zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag oder Anspruch auf eine teilweise Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird, wenn möglich, für Ersatzprogramm sorgen.

3.11.2 An- und Abreise mit dem Bus: Sollte aufgrund von z.B. Covid-19 Maßnahmen (z.B. durch Abstandsregelungen oder Kontaktbeschränkungen) eine abweichende Bus-Belegung notwendig werden, so sind die Mehrkosten hierfür durch den Teilnehmer zu tragen. Über entsprechend anfallende Mehrkosten wird der Teilnehmer schnellstmöglich informiert. Busabfahrtszeiten und -zustiege können sich verändern, solange sie den Zuschnitt der Reise nicht wesentlich beeinflussen.

3.11.3 Zimmerbelegung: Sollten aufgrund von z.B. Covid-19 Maßnahmen (z.B. durch Abstandsregelungen oder Kontaktbeschränkungen) bestimmte Zimmerbelegungen nicht möglich sein, so sind ggf. anfallende Mehrkosten für eine alternative Unterbringung durch den Teilnehmer zu tragen. Über die anfallenden Mehrkosten wird der Teilnehmer schnellstmöglich informiert.

4. Rücktritt / Umbuchung / Änderungen durch den Teilnehmer und Ersatzpersonen

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

4.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so ist der Veranstalter berechtigt, Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen zu verlangen. Es werden für den Kun-

den folgende Rücktrittsgebühren fällig (d.R.: des Reiseendpreises): • bis 2 Monate vor Reisebeginn: Rücktritt kostenlos • bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % d.R. • 29.-15. Tag vor Reisebeginn: 40 % d.R. • 14.-11. Tag vor Reisebeginn: 60 % d.R. • ab dem 10. Tag vor Reisebeginn: 75 % d.R. • am Anreisetag: 100 % d.R. Bei bereits geleisteten Zahlungen werden diese dem Teilnehmer nach Abzug der o.g. Gebühren erstattet.

4.3 Dem Rücktritt gleich steht der Fall, dass der Teilnehmer die Reise nicht antritt aus Gründen, die Tom-Skireisen nicht zu vertreten hat (z.B. Nicht-Erscheinen am Abfahrtsort).

4.4 Eine Änderung in der Art der Unterbringung (je nach Verfügbarkeit) und die Änderung des Abfahrtsorts bei Busanreise sind generell kostenlos.

4.5 Die Änderung der Anreiseart (von Busanreise in Eigenanreise) ist generell kostenlos. Ein Selbstanreise-Rabatt kann im Nachhinein allerdings nur noch gewährt werden, wenn das Kontingent an Selbstanreise-Plätzen noch nicht vergeben ist und der Veranstalter seine Zustimmung gibt.

4.6 Für Umbuchungen (Änderung des Termins) ergeben sich folgende Gebühren: • bis 2 Monate vor Reisebeginn: Umbuchung kostenlos • bis 30 Tage vor Reisebeginn: 25 € pro Person • ab dem 29. Tag vor Reisebeginn: Behandlung wie Reiserücktritt (siehe 4.2).

4.7 Wird vom Reisenden eine Ersatzperson für dieselbe Zeit und zu denselben Bedingungen gestellt, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

4.8 Schneemangel ist kein Grund für kostenlosen Reiserücktritt vor oder während der Fahrt. In einem solchen Fall wird ein (sportliches) Alternativprogramm angeboten oder es werden (ggf. gegen einen Aufpreis in Höhe der zusätzlich anfallenden Kosten für den Bus usw. und bei vorheriger Absprache mit den Teilnehmern) Fahrten in schneereichere Gebiete oder zum nächsten Gletscher organisiert.

4.9 Bei individuell ausgearbeiteten Angeboten für Einzelpersonen und Gruppen gelten folgende Rücktrittspauschalen (d.R.: des Reiseendpreises): • bis 2 Monate vor Reisebeginn: 30 % d.R. • bis 30 Tage vor Reisebeginn: 50 % d.R. • ab dem 29. Tag vor Reisebeginn: 100% d.R. 4.10 In allen Fällen steht dem Teilnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein Aufwand in vorerwähnter Höhe nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ausfällt.

5. Ablehnung und Einschränkung der Beförderung bei der Busanreise

Tom-Skireisen behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Teilnehmers oder seines Gepäcks zu verweigern, wenn davon auszugehen ist, dass

5.1 dazu die Notwendigkeit besteht, um gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen einzuhalten.

5.2 die unter 3.3 aufgeführten Gepäckbestimmungen nicht eingehalten werden.

5.3 durch die Beförderung des Teilnehmers oder seines Gepäcks die Gesundheit oder die Sicherheit anderer Reisetilnehmer gefährdet würde.

5.4 der Reiseendpreis oder vereinbarte Zusatzbeträge noch nicht vollständig bezahlt wurden.

5.5 der Teilnehmer keine gültigen Reiseunterlagen vorweisen kann oder nicht nachweisbar ist, dass er/sie die in der Buchungsbestätigung genannte Person ist.

5.6 der Teilnehmer den Anweisungen des Busfahrers oder der eingesetzten Reiseleitung zum Schutz oder zur Sicherheit nicht Folge leistet.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1 Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder des vom Veranstalter eingesetzten Reiseleiters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Mehrkosten der Rückbeförderung gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Spätestens 5 Tage vor Reiseantritt Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl: Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück; weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Die Mindestteilnehmerzahl bei allen Fahrten liegt bei 20 Teilnehmern. Dem Veranstalter bleibt es aber freigestellt, auch Fahrten durchzuführen, die die hier aufgeführte Mindestteilnehmerzahl unterschreiten. Änderungen im Reiseverlauf und Abweichungen von der Ausschreibung (Preisänderungen) durch Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl sind möglich, müssen dem Kunden jedoch unverzüglich, spätestens bis zu 5 Tagen vor Reisebeginn mitgeteilt werden.

6.3 Bei Schließung von Unterkünften wegen notwendiger Renovierungsarbeiten, finanziellen Problemen, bei Doppelbelegung etc. (siehe Ziff. 6.2).

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge von bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin verpflichtet sich der Reiseveranstalter, die notwendigen Maßnahmen zu treffen - insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung des Teilnehmers umfasst - diesen nach Deutschland zurückzubringen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

8. Haftung des Reiseveranstalters und des Teilnehmers

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung der auf der Homepage und auf Plakaten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung dieser Angaben erklärt hat.

8.2 Außerdem haftet der Veranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und den geltenden Vorschriften des Gastlandes.

8.3 Für eine Beeinträchtigung oder einen Ausfall der Reise oder der Unterkunft oder einzelner ausgeschriebener Reiseleistungen durch höhere Gewalt und sonstige vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Umstände wie z.B. kurzfristige gesetzliche Änderungen aufgrund von Pandemien etc., wilde Streiks, extreme Wetterbedingungen, hoheitliche Anordnungen, Nichtantritt z.B. wegen verpasster Anschlüsse, Abhandenkommen von Reiseunterlagen und Ausweispapieren, ebenso für die Folgen einer verspäteten Rückkehr, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

8.4 Bei Selbstanreise und bei vom Reiseveranstalter organisierten Mitfahrgelegenheiten haftet dieser in keiner Weise, wie z.B. bei eventuellen Schäden, Beschädigungen, Unglücksfällen, Verlusten und sonstigen Unregelmäßigkeiten während der Hin- u. Rückfahrt zum Urlaubsort, da der Veranstalter nur als Vermittler auftritt, d.h. das Beförderungsrisiko trägt hier der Teilnehmer selbst

8.5 Weiterhin besteht keine Haftung des Veranstalters - soweit gesetzlich möglich - falls dieser Teilnehmer zum Einkaufen, in die Disco etc. in seinem Pkw mitnimmt.

8.6 Die Teilnahme an Ski- u. Snowboardkursen (Befahren von Pisten, Springen über Schanzen etc.) und an allen anderen Gruppenaktivitäten wie Rodeln, Schlittschuhlaufen etc. erfolgt auf eigene Gefahr! Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmer. Witterungsbedingte Ausfälle von Kursen oder Rahmenprogrammepunkten werden nicht ersetzt.

8.7 Für das Reisegepäck haftet jeder Teilnehmer selbst! Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verladung seines Reisegepäcks in das Fahrzeug sicherzustellen und zu überwachen. Im Falle eines Gepäckverlustes trifft ihn die Beweislast. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

8.8 Wird Sportmaterial des Veranstalters vom Kunden beschädigt oder geht es verloren oder wird gestohlen, so haftet der Kunde hierfür mit einem Selbstanteil von • 100 € je Paar Easy-carver • 150 € je Paar Allround-carver • 250 € je Paar restliche Leihski • 100 € je Paar Skischuhe • 100 € je Beginner-Snowboard • 250 € je Allround-Snowboard • 100 € je Paar Snowboardschuhe. Die Leihgebühr für die in Anspruch genommenen Tage wird auch dann in voller Höhe in Rechnung gestellt. Schäden bzw. Verluste müssen unverzüglich der Reiseleitung vor Ort gemeldet werden. Wir empfehlen, Skier und Snowboards bei Nichtbenutzung mit einem Schloss zu sichern.

9. Gewährleistung/ Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden gering zu halten. Insbesondere ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter selbst zur Kenntnis zu geben. Reiseleiter und Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen, sondern sie sind lediglich bevollmächtigt, diese zur Kenntnis zu nehmen. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder auf Schadenersatz nicht ein. Die Reiseleitung ist beauftragt, Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen (Busanreise, Unterkunft, Verpflegung, Betrieb der Skilifte etc.) vermittelt werden.

10.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12. Pass,- Visa-, Zoll- u. Gesundheitsvorschriften / Versicherungen

12.1 Für die Einhaltung der Pass-, Visa, Zoll-, Impf- und Gesundheits- und weiteren generellen Einreisebestimmungen ist jeder Reiseteilnehmer selbst verantwortlich. Bei Unklarheiten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Nachteile, die aus dem Nichtbeachten dieser Bestimmungen entstehen, z.B. die Zahlung von Rücktrittsgebühren, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

12.2 Die jeweiligen Versicherungen sind vom Teilnehmer selbst abzuschließen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Auslandskranken- und Privathaftpflichtversicherung. Zusätzlich sind u.U. eine Unfallversicherung sowie eine Reisegepäckversicherung empfehlenswert. Bei der Ausübung von Bergsport empfehlen wir außerdem eine Bergungskostenversicherung.

13. Insolvenzschutz

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ist sichergestellt, dass dem Teilnehmer, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, der gezahlte Reisepreis und insoweit notwendige Aufwendungen für eine vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet werden. Der Teilnehmer hat in diesen Fällen einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung des Veranstalters

14. Schlussbestimmungen und Sonstiges

14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14.2 Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

14.3 Mit Erscheinen von neuen Reiseangeboten verlieren alle alten Angebote ihre Gültigkeit.

14.4 Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass Film-, Foto- und Tonmaterial, welches während der Reisen vom Teilnehmer selbst, von weiteren Reiseteilnehmern oder vom Reiseleiter angefertigt wird, zu Werbezwecken des Veranstalters verwendet werden darf. Im Falle einer Verwendung von Fotos auf der Homepage des Veranstalters hat der Teilnehmer das Recht auf Vergütung in Form eines Rabattes auf die nächste gebuchte Reise. Der Veröffentlichung von Fotos in unserem Fotoalbum, auf unserer Facebook-Fanpage und auf Instagram wird hiermit ebenfalls zugestimmt.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bielefeld - Veranstalter ist Volker Uphaus, Uthmannstr. 9, 33647 Bielefeld